

Ordnungsnummer: _____

Eingereicht am (Datum/Zeit): _____

Motion

(Art. 61 und 63 GRG, Art. 68 – 70 GRG, Art. 72 – 74 GO, Art. 77 GO)

| | Urheber/in (auch Fraktions- od. Kommissionsvorstösse möglich) | Unterschrift |
|----|---|--------------|
| 1. | SP-Fraktion (Marti, Bern, SP) | |
| 2. | | |
| 3. | | |

Die Erstunterzeichnerin/der Erstunterzeichner gilt als Sprecherin/Sprecher.

Titel

Neubeurteilung der Steuerpolitik nach dem wuchtigen USRIII-Nein im Kanton Bern

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt

1. die Steuerstrategie zu überarbeiten und dem Grossen Rat neu vorzulegen. Basis dafür soll die auf Bundesebene neu auszuarbeitende Unternehmenssteuerreform III sein.
2. die Steuergesetzreform zu sistieren, bis die Eckwerte der neuen Unternehmenssteuerreform III bekannt sind, insbesondere die Kompensationszahlungen an Kanton, Städte und Gemeinden.

Begründung (bitte, wenn möglich, auf eine Seite beschränken)

Die Stimmbevölkerung des Kantons Bern hat am 12. Februar mit 68% Nein-Stimmen die Unternehmenssteuerreform verworfen – deutlicher als in jedem anderen Kanton. Das ist ein deutliches Signal, dass Steuerausfälle durch Unternehmenssteuersenkungen, die auf Kosten des Mittelstandes gehen, nicht akzeptiert werden. Ein grosser Teil dieser Ausfälle wäre aufgrund der geplanten kantonalen Unternehmenssteuersenkungen entstanden. Das Nein des Berner Stimmvolks ist deshalb auch als Ablehnung dieser grossen Steuersenkungen zu werten.

Es ist angezeigt, eine Denkpause einzulegen und die geplanten Unternehmenssteuersenkungen neu zu beurteilen und neu auszurichten. Dabei ist auf die auf Bundesebene neu zu konzipierende USR III abzustützen. Die Kenntnis der Eckwerte der neuen Bundesvorlage sind nötig, um die Folgen für den Kanton Bern berechnen zu können. Insbesondere müssen die Kompensationszahlungen an den Kanton, die Städte und Gemeinden, aber auch die zugelassenen Instrumente bekannt sein.

Steuersenkungen sind nur so weit zu akzeptieren, wie sie gegenfinanziert sind, ohne dabei Lasten auf Gemeinden zu überwälzen oder einen Abbau von staatlichen Leistungen in empfindlichen Bereichen zu verursachen.

Dringlichkeit (Einreichfrist 1. Sessionstag bis 16.00 Uhr [Art. 74 Abs. 1 GO])

ja **X** nein x

Begründung Dringlichkeit: Die Steuergesetzreform ist in Arbeit. Über eine Sistierung und Neubeurteilung der Lage aufgrund des Volksentscheids vom 12. Februar 2017 muss so schnell wie möglich entschieden werden.

Ort / Datum:

Bern, 14. Januar 2017

Bitte unterzeichnetes Original

- während den Sessionen am Pult Beratung Grossratspräsidium abgeben;
- zwischen den Sessionen bei den Parlamentsdiensten einreichen (Postgasse 68, 3011 Bern).

Wir bitten Sie den Text zusätzlich via Email an folgende Adresse zu senden: gr-gc@be.ch

Einreichung der Vorstösse

Ein Vorstoss gilt als eingereicht, wenn er datiert und handschriftlich unterzeichnet in Papierform abgegeben wird.

Allfällige redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen am Vorstoss müssen handschriftlich vorgenommen und wiederum in Papierform abgegeben werden. Dies ist nur innert 24 Stunden seit der Einreichung möglich. Bei wesentlichen materiellen Änderungen bitten wir Sie, den Vorstoss neu einzureichen unter Rückzug des ursprünglichen Vorstosses. (Art. 78 GO; siehe auch Richtlinie Grosser Rat S. 53 f.)

Mitunterzeichnerinnen/Mitunterzeichner

| | Name / Vorname | Unterschrift |
|----|----------------|--------------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |

Motionsarten / Motionstypen

Soweit der Grosse Rat zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Weisung zu (Art. 63 Abs. 2 GRG).

Soweit der Regierungsrat abschliessend zu entscheiden hat, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie zu (Art. 63 Abs. 3 GRG).

Fristen

Motionen sind innert sechs Monaten schriftlich zu beantworten. Das Büro des Grossen Rates kann die Frist in Ausnahmefällen und nach Anhören der Urheberin oder des Urhebers der Motion verlängern (Art. 68 Abs. 1 GRG).

Die Antwortfrist bei Motionen beginnt mit dem letzten Tag der Session oder, für zwischen den Sessionen eingereichte Motionen, mit dem letzten Tag der bevorstehenden Session. Die Antworten müssen spätestens am letzten Tag der Antwortfrist zuhanden des Grossen Rates verabschiedet sein (Art. 77 Abs. 1 GO).

Vollzug

Wird eine Motion angenommen, erfüllt der Regierungsrat den Auftrag innert zweier Jahre. Der Grosse Rat kann die Frist in Ausnahmefällen um höchstens zwei Jahre verlängern (Art. 70 Abs. 1 GRG).

Berichterstattung

Der Regierungsrat informiert den Grossen Rat jährlich schriftlich (via Sammel-RRB) über den Stand der Bearbeitung der parlamentarischen Vorstösse und des Vollzugs (Art. 70 Abs. 2 GRG).

Gestützt auf den Sammel-RRB befindet der Grosse Rat über die Abschreibung parlamentarischer Vorstösse und parlamentarischer Initiativen (Art. 70 Abs. 3 GRG).